

Lösungsanleitung für zivilrechtliche Fälle

Der Jurist denkt anders als der Laie. Will dieser einen Rechtsfall lösen, gerät er schnell in ein Gewirr von Einzelheiten, von denen er nicht weiß, ob und in welchem Umfang sie bedeutsam sein könnten. Der Jurist dagegen denkt in Anspruchsgrundlagen, d. h. er fragt, ob jemand der von einem anderen etwas verlangt, einen im Gesetz verankerten Anspruch auf eben diese Leistung hat. Gibt das Gesetz einen solchen Anspruch nicht, so besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung. Ob moralisch eine Verpflichtung bestünde, prüft der Jurist nicht.

Fräulein Amanda stammt aus einem feudalen Haus. Durch eine unglückliche Ehe mit dem Lebemann Carl von Luxusburg, hat sie ihr ganzes ererbtes Vermögen eingebüßt. Sie wohnt jetzt in einer Dachkammer im Hause des Metzgermeisters Fleisch, der sie ab und zu mit Almosen bedenkt. Amandas Bruder Franz dagegen hat sein ererbtes Vermögen zu mehren verstanden, so daß er als Millionär anzusehen ist. Fleisch, der die Verhältnisse kennt und den Amanda dauert, meint, Franz müsse sich doch um das Wohl seiner Schwester kümmern, zumal da diese ihn während seiner langjährigen Krankheit aufopfernd gepflegt hatte. Er meint, Franz müsse für ihren Unterhalt aufkommen. Deshalb rät er Amanda, sich bei einem Anwalt Rat zu holen und schenkt ihr die dafür zu zahlende Gebühr. – Was wird der Anwalt Amanda sagen?

Als Jurist wird sich der Anwalt fragen, ob Amanda einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Bruder haben könnte. Da § 1601 BGB besagt, daß nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig sind, Geschwister aber in der Seitenlinie verwandt sind (§ 1589 BGB), wird er Amanda sagen müssen, daß sie keinen Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB) gegen ihren Bruder hat. Die Einzelheiten interessieren ihn nicht.

Fleisch wird als Laie ganz anders argumentieren. Er wird es für unmenschlich, unmoralisch, für eine grobe Mißachtung der Blutsbande usw. halten, daß sich der Bruder um die Schwester nicht kümmert und dabei auf die beiderseitigen Lebensverhältnisse hinweisen. So verwerflich das Verhalten des Bruders auch sein mag, einen Rechtsanspruch auf Unterhalt hat Amanda gegen ihn nicht.

Wird ein Jurist um rechtlichen Rat gefragt, sucht er also stets nach einem Anspruch, der das Leistungsbegehren (wobei Leistung auch eine Unterlassung sein kann) rechtfertigen könnte.

Diese Methode hat den Vorteil, daß sie direkt auf das Ziel lossteuert und sich um Beiwerk nicht kümmert. Die Kardinalfrage lautet:

WER will von WEM WAS und WORAUS?

Man stellt also zunächst fest, welche Personen beteiligt sind (WER? WEM?), WAS der WER von WEM will und WORAUS (d.h. auf welcher Anspruchsgrundlage) er es bekommen könnte.

Im obigen Beispiel fragt man also, was Amanda von Franz will. Antwort: Unterhalt. Daran schließt sich die Frage an: Auf welchen Anspruch könnte sie das Verlangen stützen? M. a. W.: Gibt es eine gesetzliche Vorschrift (= Anspruchsgrundlage), die ihr den Unterhalt zuspricht? Noch anders formuliert: Amanda hat einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Bruder, wenn das Gesetz wechselseitige Unterhaltsansprüche von Geschwistern gewährt. Einschlägig sind bei Unterhaltsfragen hier die §§ 1601, 1589 BGB.

An einem weiteren Beispiel sei das noch näher dargestellt. Der 17jährige Karl kauft bei dem Autohändler Alt einen Gebrauchtwagen und nimmt ihn gleich mit. Die Eltern des Karl wissen davon nichts, sollen auch nichts erfahren, weil sie dagegen sind, daß ihr Sohn Auto fährt. Karl leiht einige Tage später das Auto seinem Freund Otto (22). Dieser verunglückt aus eigenem Verschulden, wobei das Auto verbrennt. Karls Eltern wollen wissen, ob Otto Ersatz leisten muß.

Die Frage der Eltern ist juristisch so zu formulieren: Hat Karl gegen Otto einen Anspruch auf Ersatz des Autos? Gibt es eine Rechtsnorm, die Otto verpflichtet, das zerstörte Auto zu ersetzen? Oder: Ein Schadensersatzanspruch kann geltend gemacht werden, wenn das Gesetz für den Verlust oder die Beschädigung einer eigenen Sache einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten gewährt. Eine solche Bestimmung (es kann auch eine Paragraphenkette sein) gilt es zu finden.

Zunächst gilt es festzustellen, ob ein vertraglicher Anspruch für das Geforderte besteht. Dabei ist die Vorfrage zu behandeln, ob ein Vertrag zustande gekommen ist und ob dieser Vertrag wirksam ist. Da infolge der Minderjährigkeit des Karl dies zweifelhaft ist (§ 108, Abs. 1 BGB), und wenn die gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Leihvertrages verweigern, ist ein gültiger Leihvertrag mit Otto nicht zustande gekommen, sind also auch Ansprüche aus Vertragsverletzung nicht entstanden. Die Antwort könnte in § 823 Abs. 1 BGB zu finden sein. Dort heißt es, daß derjenige, der das Eigentum eines anderen widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen sind im einzelnen durchzuprüfen.

Daß Otto als Täter („wer„ in § 823 Abs. 1 BGB) in Betracht kommt, ist klar, denn er ist ja verunglückt und dabei ist das Auto zerstört worden. Er hat widerrechtlich (es bestand kein Rechtfertigungsgrund für sein Verhalten) und schuldhaft (der Sachverhalt spricht von „eigenem Verschulden„) gehandelt. Er hat auch ein fremdes Auto zerstört. Karl hat aber einen Anspruch nur dann, wenn es sein Auto war, denn § 823 Abs. 1 BGB spricht vom Eigentum eines anderen, eben des Geschädigten.

Ist Karl Eigentümer bzw. Eigentümer geworden?

Im vorliegenden Fall könnte ein Eigentumserwerb nach § 929 Abs. 1 BGB in Frage kommen.

Karl hat mit Alt einen Kaufvertrag und einen Übereignungsvertrag (er nimmt das Auto im Einverständnis mit Alt gleich mit) abschließen wollen. Da es hier um die Frage des Eigentums geht, interessiert der Kaufvertrag nicht. Ist der Übereignungsvertrag gültig?

Angebot und Annahme (die Voraussetzungen für einen Vertragsabschluß) liegen vor. Man könnte jedoch Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Willenserklärung des

Karl haben, weil er minderjährig ist. Grundsätzlich bedarf der Minderjährige zur Abgabe einer Willenserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese fehlt hier, weil die Eltern (vgl. § 1626 Abs. 1 BGB) von dem Kauf nichts wissen. Der Eigentumserwerb als solcher verschafft aber Karl lediglich einen rechtlichen Vorteil (nämlich das Eigentum), so daß wegen § 107 BGB der Übereignungsvertrag wirksam ist. Karl ist also Eigentümer geworden. Otto hat sein Eigentum zerstört.

Somit sind alle Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB gegeben. Karl kann, vertreten durch seine Eltern, von Otto Ersatz des Autos verlangen (§§ 249 ff. BGB). Man sieht, daß die Frage der Gültigkeit des Kaufvertrags nicht berührt wird. Mit Recht! Denn für die Frage, ob Karls Eigentum zerstört wurde und hieraus Ansprüche entstehen könnten, ist die Wirksamkeit des Kaufvertrages gleichgültig. Wegen des Abstraktionsprinzips kommt es nur auf die Gültigkeit der Übereignung an. Die logische Methode erspart also unnütze Denkarbeit und führt direkt zur Beantwortung der gestellten Fragen.

Hat man festgestellt, auf welche rechtliche Grundlage sich der Anspruch stützen könnte, prüft man, ob Gegenrechte (d.h. Einwendungen) bestehen.

Wie finde ich die für die Falllösung in Frage kommenden Rechtsvorschriften?

1. Die Erfassung des Sachverhalts:

- a) Verwertung aller Sachverhaltsangaben: Es gilt der Grundsatz, daß das gesamte Sachverhaltsgeschehen rechtlich ausgewertet werden muß. Jede Bemerkung im Falltext ist unter einem spezifischen rechtlichen Gesichtspunkt unterzubringen.
- b) Der Merktzettel:
Notieren von spontanen Einfällen.
- c) Reihenfolge der Ereignisse.
Zeitangaben – Tabelle; Vielzahl von Personen
- d) Verbiegung des Sachverhalts.
Im Falltext ist alles abgewogen! Keine Suche nach ähnlichem Fall
- e) Sachverhaltsergänzungen – soweit notwendig vernünftige Auslegung des Sachverhalts – z. B. Gymnasiast ist minderjährig.

2. Herausarbeitung der Fallfrage:

Meistens kommt es darauf an, überhaupt einmal festzustellen, was die Parteien wollen.

Die Fallfragen müssen jeweils so konkret formuliert oder herausgearbeitet werden, daß sie den Rechtsfolgen unserer gesuchten Gesetzesbestimmungen inhaltlich entsprechen.

Es ist nur die gestellte oder herausgearbeitete Frage zu beantworten.

3. Aufsuchen der entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften:

a) Allgemeines:

Die eigentliche rechtliche Lösung des Falles beginnt mit dem Aufsuchen der entscheidungsrechtlichen Rechtsvorschriften.

Erste Voraussetzung dafür ist, daß der Bearbeiter die Fragestellung des Sachverhalts genügend konkretisiert hat (siehe oben).

Es geht darum: eine oder mehrere Vorschriften zu finden, welche der Fallfrage im Ergebnis, also von der Rechtsfolge her, entsprechen, sie positiv beantworten (ist Schadensersatz gefordert, hilft eine Vorschrift, die eine Herausgabe zur Folge hat, nicht weiter!).

Erst die sich daran anschließende Untersuchung kann zeigen, ob der Sachverhalt die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

Daraus folgt: Suche der Anspruchsgrundlage – genaue Angabe der Anspruchsgrundlage.

Unter einer Anspruchsgrundlage versteht man den gesetzlichen Tatbestand, also denjenigen Rechtssatz, diejenige Rechtsvorschrift, die das sich aus dem Sachverhalt ergebende konkrete Begehren, das konkret Gewollte, rechtlich stützen kann.

b) Schematische Darstellung der häufigsten Anspruchgrundlagen:

aa) Herausgabeansprüche:

- aus Eigentum: § 985 BGB (beachte § 986 BGB)

- aus verbotener Eigenmacht: § 861 BGB

- aus früheren Besitz: § 1007 BGB

bb) Vertragliche Leistungs- (Erfüllungs-) ansprüche:
Erfüllungsanspruch aus typischen Verträgen

- Kaufvertrag: § 433, Abs. 1; Abs. 2 BGB

- Werkvertrag: § 631 Abs. 1 BGB

- Mietvertrag: § 535 BGB

- Schenkungsvertrag: § 516, Abs. 1 BGB usw.

cc) Schadensersatzansprüche:

- Garantievertrag – in ihm übernimmt jemand als Hauptverpflichtung ein Schadensrisiko; er verspricht, einem anderen für einen Schaden

inzustehen, der sich innerhalb eines bestimmten Gefahrenbereichs entwickelt.

– jede Vertragsverletzung in einem zuerst auf eine andere Leistung gerichteten schuldrechtlichen Vertrag kann zu einem sekundären vertraglichen Schadensersatzanspruch führen:

Schuldnerverzug: § 286 BGB

Unmöglichkeit: §§ 280, 325 BGB

positive Vertragsverletzung: Entsprechende Anwendung der §§ 280, 286, 325, 326 BGB

– Schadensersatz aus vertragsähnlichen Verhältnissen:

Vertretung ohne Vertretungsmacht: § 179 BGB

bei Anfechtung: § 122 BGB

bei Nichtigkeit des Vertrages wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit: § 307 BGB.

– Schadensersatz aus unerlaubter Handlung:

Hauptunfälle: § 823, Abs. 1 und Abs. 2 BGB

§ 831 BGB

§ 832 BGB

dd) Ausgleichsansprüche:

- Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812, Abs. 1 BGB

4. Die Anspruchsarten im einzelnen:

a) **Vertragsansprüche, insbes.**

Ist es zum Vertragsschluß gekommen? Besteht der Vertrag noch?

Beispiel:

Die Klausurfrage lautet: Hat A gegen B einen Kaufpreisanspruch?

A könnte gegen B Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Bei der Subsumtion ist hier einzig abprüfbares Tatbestandsmerkmal, ob ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist und ob er noch besteht

Folgende Überlegungen können hier eine Rolle spielen:

aa) Wie kommt ein Vertrag zustande?

Er kommt zustande durch zwei auf einen einheitlichen Rechtserfolg gerichtete, rechtswirksame Willenserklärungen. Es müssen

- ein **Angebot** i. S. von § 145 f BGB vorliegen,
- die **Annahme** nach den Regeln der §§ 146 ff BGB erklärt werden.

bb) **Durch wen kommt der Vertrag zustande?**

Es kann sein, daß entweder A oder B oder beide zum Vertragsschluß Dritte einsetzen, z. B.

- **Boten**, die Willenserklärungen der jeweiligen Vertragspartei nur übermitteln
oder

- **Vertreter**, die eigene Willenserklärungen abgeben, die aber für und gegen den Vertretenen wirken (§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB), so daß es zum Vertragsschluß mit dem Vertretenen kommt.

Handelt der Vertretene ohne Vertretungsmacht, so hängt es von dem Willen des Vertretenen ab, ob es zum Vertragsschluß kommt (§ 177 BGB).

cc) **Ein bestehender Vertrag kann von Anfang an als nichtig anzusetzen sein** (§ 142 BGB), falls er

- wegen **Irrtums** (§ 119 BGB), Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Eigenschafts-Irrtum oder
- wegen **Täuschung oder Drohung** (§ 123 BGB)

- wirksam

- durch rechtzeitige (§§ 121, 124 BGB)

- Anfechtungsklämung (§ 143 BGB)

- gegenüber Anfechtungsgegner (§ 143 BGB)
angefochten wurde.

dd) **Ein Vertrag kann nichtig sein** – und hier setzt der Gesetzgeber dem Willen der Vertragsparteien Grenzen – wenn

- Geschäftsunfähigkeit (§ 105 BGB) vorliegt

- gesetzliche **Schriftformen** (z.B. §§ 313, 518 BGB) **nicht beachtet** wurden
(§ 125 BGB)

- das Rechtsgeschäft **gegen gesetzliches Verbot verstößt** (§ 134 BGB)

- das Rechtsgeschäft **gegen die guten Sitten verstößt** (§ 138 BGB) oder

- der Vertrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist (§ 306 BGB)

- Scheingeschäft nach § 117

- Verweigerung der Genehmigung durch gesetzliche Vertreter (§ 108, I BGB)
erfolgt.

Beachte bei beschränkter Geschäftsfähigkeit:

Regel: Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zur Abgabe einer Willenserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Liegt diese Einwilligung nicht vor, dann ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmen von der Regel vorliegt, die dem Minderjährigen ein rechtlich wirksames Handeln ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erlauben:

- Erlangung eines lediglich rechtlichen Vorteils durch die Willenserklärung

beachte hier: Trenne Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; beim ersten liegt ein rechtlicher Vorteil vor, wenn der Minderjährige keine Verpflichtung eingeht, beim zweiten, wenn seine bisherige Rechtsposition verbessert wird.

- Taschengeldparagraph § 110 BGB
- Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 BGB
- Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß § 113 BGB

Liegt eine der Ausnahmen nicht vor, dann bleibt es bei der Regel mit der möglichen Folge des § 108, Abs. 1 BGB.

- einen Sonderfall stellt die Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 177, 179 BGB) dar; hier kommt der Vertrag bei Verweigerung der Genehmigung durch den Vertreter nicht zustande; Folge: § 179 BGB.

- b) Ist ein Vertrag zustande gekommen, ist es in Klausuren häufig so, daß der Schuldner seine Vertragspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dann lautet die Frage oft:

Welche Ansprüche stehen dem Gläubiger zu?

Spezielle Anspruchsmöglichkeiten im jeweiligen Vertragsverhältnis:

1. Beispiel:

Der Verkäufer (Schuldner) liefert eine mangelhafte Sache. Welche Rechte hat der Käufer (Gläubiger)?

- aa) Hier finden sich **spezielle Anspruchsnormen im Kaufrecht:**

Die Gewährleistung wegen Mängel der Sache, §§ 459 ff BGB. Besondere Gesetze (leges speciales) schließen grundsätzlich andere Anspruchsmöglichkeiten aus. Der Käufer hat, je nach Sachverhalt, folgende Möglichkeiten:

§ 462 BGB (Wandelung oder Minderung bei Stückschuld)

§ 480 Abs. 1 BGB (Wandelung oder Minderung oder mangelfreie Leistung bei Gattungsschuld)

Voraussetzungen für diese Ansprüche sind, daß

- ein Kaufvertrag vorliegt
- die Kaufsache fehlerhaft ist (§ 459 BGB),
- der Fehler nicht unerheblich ist (§ 459 Abs. 1 Satz 2 BGB) und
- der Käufer den Mangel beim Abschluß des Kaufvertrags nicht kannte (§ 460 BGB)

§ 463 BGB

- Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder
 - Wandelung oder
 - Minderung
- wenn
- ein Kaufvertrag vorliegt
 - der Kaufsache eine **zugesicherte Eigenschaft** i. S. des § 459 Abs. 2 BGB fehlt
 - oder
 - der Verkäufer einen Fehler **arglistig verschwiegen** hat (§ 463 Satz 2 BGB)
 - § 460, S. 1 BGB nicht vorliegt.

§ 480 Abs. 2 BGB

- Schadensersatz wegen Nichterfüllung
 - Wandelung
 - Minderung
 - Lieferung einer mangelfreien Sache
- wenn einer Gattungssache
- eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder
 - der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.
-) siehe
) oben

bb) Ist eine **spezielle Anspruchsmöglichkeit im jeweiligen Schuldverhältnis nicht feststellbar**, so können für den Gläubiger, falls der Schuldner seine **Leistungspflichten schuldhaft (§ 276 BGB) verletzt** hat, folgende Anspruchsmöglichkeiten gegeben sein:

§ 325 BGB: Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitig verpflichtenden Verträgen.

Voraussetzungen

- gegenseitig verpflichtender Vertrag (bei Kaufvertrag: § 440 BGB!)
- Leistung unmöglich
- zu vertreten
- Eigenverschulden (§ 276 BGB)
- Fremdverschulden (§ 278 BGB)
- Schaden
- kausaler Zusammenhang zwischen Unmöglichkeit und Schaden

Rechtsfolge

- Schadensersatz wegen Nichterfüllung
- Rücktritt § 325, Absatz 1 Satz 1 BGB
- die in § 323 BGB bestimmten Rechte § 325, Absatz 1 Satz 3 BGB

§ 280 BGB Unmöglichkeit bei einseitig verpflichtendem Schuldverhältnis
(z. B. Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Verwahrung)

Voraussetzungen:

- Schuldverhältnis
- Leistung unmöglich
- zu vertreten (§ 276 BGB)
- Eigenverschulden
- Fremdverschulden (§ 278 BGB)
- Schaden
- kausaler Zusammenhang zwischen Unmöglichkeit und Schaden

Rechtsfolge: Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Der Schuldner hat seine Leistung nicht rechtzeitig erbracht.
Er kommt in **Schuldnerverzug**.

Voraussetzungen:

- Nachholbarkeit der Leistung
- Fälligkeit
- Mahnung (bedarf es nicht, wenn Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 BGB vorliegen)
- zu vertreten (§ 285 BGB);
- Eigenverschulden (§ 276 BGB)
- Fremdverschulden (§ 278 BGB) } erweitert durch § 287 BGB!
- Schaden
- Ursächlichkeit zwischen Verzug und Schaden

Rechtsfolge

- § 286 BGB Verzugschaden
- § 288 BGB Verzugszinsen
- § 326 BGB bei gegenseitig verpflichtendem Vertrag; Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung

Beachte: §§ 286, 288 BGB geben einen Anspruch für einen Verzugs-Schaden neben einen Erfüllungsanspruch!!

§ 326 BGB gibt einen Schadensanspruch wegen Nichterfüllung anstatt eines Erfüllungsanspruchs.

Der Schuldner verletzt Neben – oder Sorgfaltspflichten:
Hier kommt positive Vertragsverletzung in Betracht
(§§ 280, 286, 325, 326 BGB)

Voraussetzungen

- Vertrag
- keine anderweitige Ersatzmöglichkeit, d.h. kein Anspruch aus Sachmängelhaftung, Verzug oder Unmöglichkeit
- Pflichtverletzung

zu vertreten

- Eigenverschulden (276 BGB)
- Fremdverschulden (§ 278 BGB)

- Schaden
- kausaler Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

Rechtsfolge

- Schadensersatz (§§ 249 ff BGB)

Der Schuldner kann sich zur Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten grundsätzlich anderer Personen bedienen (sog. Erfüllungsgehilfen). Ist ihnen schuldhaftes Handeln vorzuwerfen (sie machen die Leistung unmöglich, sie verzögern die Leistung oder verletzen Neben- oder Sorgfaltspflichten), so wird dem Schuldner deren Verschulden zugerechnet(§ 278 BGB).

Beachte: § 278 BGB ist keine Anspruchsgrundlage!

Die Haftung des Schuldners ist eingeschränkt, wenn sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet (§§ 293 ff BGB).

Voraussetzungen

- Leistung angeboten § 294 BGB
- wie vereinbart oder schlüssig §§ 294, 295, 296 BGB
- Verschulden ist nicht Voraussetzung

Rechtsfolge: Schuldner haftet dann nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(300 BGB).

- cc) Bei der Unmöglichkeit der Leistung – und das ist eine weiter häufig vorkommende Klausurart – ist es so, daß der **Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten** hat.

Die Rechtsfolge für den Schuldner ist § 275 BGB zu entnehmen: Er wird von der Leistungspflicht frei. § 275 Abs. 2 BGB stellt dabei das Unvermögen (= subj. Unmöglichkeit) der abstrakten Unmöglichkeit gleich.

Die Klausurenfragen bei dieser Sachverhaltsvorgabe befassen sich dann meist mit dem Problem: **Kann der Schuldner die Gegenleistung vom Gläubiger erhalten?**

Ausnahmen:

- § 446 BGB
- § 447 BGB
- § 324 Abs. 2 BGB

Anspruch, wenn der andere Teil (Geldschuldner) zu vertreten hat § 324 Abs. 1 BGB

Anspruch, wenn Gläubiger in Verzug § 324 Abs. 2 BGB

- a) In Klausuren häufig vorkommende **gesetzliche Ansprüche im Schuldrecht**

aa) **Culpa in contrahende** (Verschulden bei Vertragsschluß)

- Geschäftlicher Kontakt
- Verletzung einer Obhuts-, Sorgfalts- oder Aufklärungspflicht
- Verschulden
- Eigenverschulden (§ 276 BGB)
- Fremdverschulden (§ 278 BGB ist auch hier anwendbar)
- Schaden
- kausaler Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff BGB)

bb) Ungerechtfertigte Bereicherung

§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

- Der Anspruchsgegner hat etwas oder in sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchsstellers
- durch Leistung eines anderen
- ohne rechtlichen Grund

erhalten.

Rechtsfolge: Herausgabepflicht

§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB

- Ein Nichtberechtigter
- verfügt über einen Gegenstand (eigentumsrechtlicher Rechtsvorgang).
- Diese Verfügung ist dem Berechtigten gegenüber wirksam (z.B. Erwerber ist gutgläubig)

Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Abs. 1 Satz 2

- Wie in Abs. 1 Satz 1: Wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten.
- Unentgeltlichkeit des der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes (z.B. Schenkung)

Rechtsfolge: Herausgabepflicht dessen, der unentgeltlich erworben hat; herauszugeben ist der erlangte Gegenstand.

cc) Unerlaubte Handlung

§ 823 Abs. 1 BGB

- Handlung oder Unterlassung
- Rechtsgutverletzung
- Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung (kein Rechtfertigungsgrund)
- Kausalität zwischen Handlung oder Unterlassung und Rechtsgutverletzung
- Verschulden (276 BGB)
- Schaden
- Kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden

Rechtsfolge: Schadensersatz

Umfang: § 249 ff BGB

§§ 842 – 847 BGB: Spezielle Regeln über den Schadensausgleich

§ 823 Abs. 2 BGB

- Verletzung eines Schutzgesetzes (jede Rechtsnorm, die die Interessen eines einzelnen schützen will, z. B. StGB-, StVO-Normen)

Rechtsfolge: Wie bei § 823 Abs. 1 BGB

§ 826 BGB

- Verstoß gegen die guten Sitten
- Vorsatz

Rechtsfolge: Wie bei § 823 Abs. 1 BGB

§ 831 BGB

- Verrichtungsgehilfe: von Weisungen des Geschäftsherrn abhängig
- In Ausführung der Verrichtung (nicht nur bei Gelegenheit)
- Rechtsgutverletzung i. S. d. § 823, Abs. 1 BGB durch Gehilfen
- widerrechtlich (kein Rechtfertigungsgrund)
- Schaden

Rechtsfolge: Geschäftsherr haftet wie bei § 823 Abs. 1 BGB

Aber: Exkulpationsmöglichkeit, wenn er nachweisen kann, daß er bei

- der Auswahl des Gehilfen
- dem Bereitstellen von notwendigem Arbeitsmaterial oder
- der Leitung der Verrichtung sorgfältig war.

Rechtsfolge: Keine Haftung, falls der Nachweis gelingt.

§ 832 BGB

- Aufsichtsbedürftigkeit
- Aufsichtspflicht
 - kraft Gesetzes (z.B. Eltern minderjähriger Kinder)
 - kraft Vertrages (z.B. Kindergärtnerinnen)
 - Fehlverhalten des Aufsichtspflichtigen
- Rechtsgutverletzung i. S. d. § 823, Abs. 1 BGB durch Aufsichtsbedürftiger
- widerrechtlich (kein Rechtfertigungsgrund)

Rechtsfolge: Wie bei § 823 Abs. 1 BGB

Aber: Entlastungsbeweise möglich (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB)

d) **Besitzrechtliche Ansprüche**

- a) § 861 BGB – Anspruch wegen Besitzentziehung
- Besitzverlust des Anspruchsberechtigten
 - Fehlerhafter Besitz (§ 858 BGB) des Anspruchsgegners

Rechtsfolge: Wiedereinräumung des Besitzes

- b) § 862 BGB – Anspruch wegen Besitzstörung
 - Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB)
 - andauernde Besitzstörung
 - gegen den unmittelbaren Besitzer
 - im Zeitpunkt der Klageerhebung

Rechtsfolge: Beseitigung der Besitzstörung

e) **Eigentumsrechtliche Ansprüche**

- 1. § 985 BGB
 - Eigentümer
 - gegenwärtiger Besitzer,
 - ohne Besitzberechtigung (vgl. § 986 BGB)

Rechtsfolge: Herausgabe

- 2. § 1004 BGB
 - Beeinträchtigung des Eigentums
 - in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes

Rechtsfolge: Beseitigung der Beeinträchtigung

- 3. § 1007 Abs. 1 BGB – Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer
 - früherer Besitz des Anspruchsberechtigten (jede Art von Besitz genügt)
 - Bösgläubigkeit des Besitzers im Zeitpunkt des Besitzerwerbs (vgl. § 932 Abs. 2 BGB)

Rechtsfolge: Herausgabe des Besitzes

- 4. § 1007 Abs. 2 BGB – Anspruch bei abhanden gekommenen Sachen
 - Früherem Besitzer
 - muß die Sache abhanden gekommen sein;
 - kein Eigentumserwerb des jetzigen Besitzers

Rechtsfolge: Herausgabe des Besitzes

f) **Familienrechtliche Ansprüche**

- 1. § 1298 BGB
 - Unberechtigter Rücktritt vom Verlöbnis

Rechtsfolge: Ersatz des materiellen Schadens

2. § 1378 BGB
 - Zugewinn des einen Ehegatten
 - Zugewinn des anderen Ehegatten

= Differenz

Rechtsfolge: Geldforderung des Ausgleichsberechtigten

3. § 1601 BGB
 - Verwandter in gerader Linie
 - Unterhaltsberechtigung (§ 1602 BGB)
 - Unterhaltsverpflichtung (§ 1603 BGB)

Rechtsfolge: Angemessener Unterhalt (§ 1610 BGB)

g) Erbrechtliche Ansprüche

1. § 1934 a BGB
 - Tod des Vaters des nichtehelichen Kindes
 - eheliche Abkömmlinge (oder überlebender Ehegatte)

Rechtsfolge: Erbersatzanspruch in Höhe des Wertes des Erbteils

2. § 2174 BGB
 - Bedachter (vgl. § 1939 BGB)
 - Beschwerter (§ 2147 BGB)

Rechtsfolge: Leistung des vermachten Gegenstandes

3. § 2303 BGB
 - Pflichtteilsberechtigter

Rechtsfolge: Geldanspruch in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils

5) Einwendungen und Einreden gegen einen bestehenden Anspruch:

a) rechtsvernichtende Einwendungen:

- Erfüllung: § 362 BGB
- Aufrechnung: § 389 BGB
- Erlaß: § 397 BGB
- Unmöglichkeit: § 275 BGB
- Rücktritt: § 346 BGB
 - Rücktrittserklärung § 349 BGB
 - Rücktrittsgrund

b) rechtshemmende Einreden:

- Verjährung: § 222, Abs. 1 BGB
 - Beispiele: §§ 195, 196, 197, 852 BGB, § 477 BGB!
- Einrede des nichterfüllten Vertrages: § 320 BGB
- Zurückbehaltungsrecht: § 273 BGB

Ansprüche des Bestellers beim Werkvertrag

Vorher:

nachher:

Voraussetzung

Abnahme

Voraussetzung

<p>- Erfüllungsanspruch §§ 631, I i.V.m. 633, I oder <i>+ Mangel</i></p>	<p>- kein Erfüllungsanspruch wg. Abnahme - Nachbesserung §§ 631, I i.V. m 633, II</p>
<p>- Nachbesserung §§ 631, I. i.V. m. 633, II</p>	<p>- bei schuldhaft misslungener Nachbesserung lebt Erfüllungsanspruch wieder auf!</p>
<p>- Verspätete Herstellung § 636 <i>beachte: § 636, I, S. 2!</i></p>	<p>- Verzug bei Beseitigung des Mangels § 633, III – Ersatzvornahme</p>
<p>- Verzug bei Beseitigung des Mangels § 633, III Ersatzvornahme</p>	<p>- Wandelung § 634, I) nicht mehr - Minderung § 634, I) Nachbesserung § 634, I, 3i - Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 635 aber Voraussetzungen des § 634, I !</p>

Nichtleistung aus Grund